



<b>Vorhaben:</b>	Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG i. V. m. § 19 Abs.4 BImSchG → <b>Einleiten von Fremdbiogas der BGA Weber und der BGA Weyers in Gärrestlager 4 zur Weiterleitung in die Biogasaufbereitungsanlage (BGAA)</b>
<b>Antragsteller:</b>	Biogasanlage NAWARO Energie Pickließem GmbH & Co. KG, Hauptstraße 18, 54647 Pickließem
<b>Az.:</b>	314-23-232-001/2005-19
<b>4. BImSchV:</b>	<b>Neu:</b> 9.1.1.2-V Anlagen, die der Lagerung von Stoffen oder Gemischen, die bei einer Temperatur von 293,15 Kelvin und einem Standarddruck von 101,3 Kilopascal vollständig gasförmig vorliegen und dabei einen Explosionsbereich in Luft haben (entzündbare Gase), in Behältern oder von Erzeugnissen, die diese Stoffe oder Gemische z. B. als Treibmittel oder Brenngas enthalten, dienen, ausgenommen Erdgasröhrenspeicher und Anlagen, die von Nummer 9.3 erfasst werden mit 3 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen (hier 45,454 t).
	Bestand: 8.6.3.2-V Anlagen zur Vergärung von Gülle mit einer Durchsatzkapazität von weniger 100 t/d und einer Produktionskapazität von mehr als 1,2 Mio. Nm <sup>3</sup> /a Rohgas → hier: 65 t/d; 4,5 Mio. Nm <sup>3</sup> /a
	1.2.2.2-V Verbrennungsmotoranlage zur Erzeugung von Strom und Wärme aus Biogas mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 MW bis weniger 10 MW → hier: 4,11 MW
	1.16-V Biogasaufbereitungsanlage mit einer Verarbeitungskapazität von 590 Nm <sup>3</sup> /h bzw. max. 4,5 Mio. Nm <sup>3</sup> /a
<b>UVPG:</b>	<b>9.1.1.2-A, allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls in Verbindung mit § 7 Absatz 1 Satz 2 UVPG und § 9 Abs. 4 UVPG</b>

Die folgenden Angaben basieren auf dem Stand der Planunterlagen, die mit der E-Mail vom 11.09.2024 eingegangen sind:

		Bemerkungen
<b>1</b>	<b>Merkmale des Vorhabens</b> Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:	
1.1	Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Am Gärrestlager 4 wird ein Anschluss errichtet, welcher das Einleiten von Fremdbiogas der BGA Weber (max. Volumenstrom von 200 Nm<sup>3</sup>/h) und der BGA Weyers (max. Volumenstrom von 200 Nm<sup>3</sup>/h) ermöglicht.</li> <li>- Diese Fremdbiogas wird direkt in der BGAA (Biogasaufbereitungsanlage weiterverwertet. Das eingeleitete Gas durchströmt den Gasspeicher des Gärrestlagers 4, wobei im gleichen Moment in dem Gas reinströmt, Gas am anderen Ende zu der BGAA bzw. den angeschlossenen Verbrauchern weitergeleitet wird.</li> <li>- Da alle Behälter der BGA NAWARO Pickließem verbunden sind, ist somit die gesamte BGA mit einer Lagermenge von 45,454 t durch die beantragte Änderung ein Lager (Gasspeicher) für gasförmige Stoffe mit einem Explosionsbereich in Luft (entzündbare Gase).</li> <li>- Bei einer angeschlossenen Fremdgasmenge von max. 400 Nm<sup>3</sup>/h kann die angeschlossene BGAA mit einer Rohgaskapazität von 590 Nm<sup>3</sup>/h, das gesamte Fremdbiogas umgehend verwerten. Das Fremdbiogas wird somit nicht zwischengespeichert und beeinflusst nicht den Prozess und die Produktionskapazität (max. 4,5 Mio. Nm<sup>3</sup>/a) der BGA NAWARO Energie Pickließem GmbH &amp; Co. KG.</li> <li>- Ein Datenkabel zum Datenaustausch zwischen den drei Biogasanlagen wird mit den Gasleitungen mitverlegt (Verlegung der Gasleitung ist nicht Teil dieses Vorhabens).</li> </ul>

1.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	Das Fremdbiogas wird über Gärrestlager 4 zum Aufbereiten in die vorhandene Biogasaufbereitungsanlage eingeleitet.
1.3	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, und biologische Vielfalt	<p>1. Wasser: Die beantragte Änderung hat keinen neg. Einfluss auf das Schutzgut Wasser. Oberflächengewässer werden weder genutzt noch beeinträchtigt.</p> <p>2. Boden: Die Errichtung des Anschlusses zur Einleitung von Fremdbiogas liegt innerhalb eines bestandskräftigen Bebauungsplanes. Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind nicht zu erwarten.</p> <p>3. Natur: Die beantragte Änderung hat keinen neg. Einfluss auf das Schutzgut Natur. Es werden durch die Erweiterung keine Lebensräume seltener oder gefährdeter Tier- und Pflanzenarten zerstört.</p> <p>4. Landschaft: Aufgrund des Standortes im Bereich der bereits beanspruchten Fläche der Biogasanlage wird nur unwesentlich in das Natur- und Landschaftsbild eingegriffen.</p>
1.4	Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 KrWG	Es werden keine Abfälle erzeugt.
1.5	Umweltverschmutzung und Belästigungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Geruch: Durch das Einleiten des Fremdbiogases sind keine Geruchs-Zusatzbelastungen zu erwarten.</li> <li>- Luft /Abgasemissionswerte: keine Änderungen zum Bestand. Verkehrsbelastung: keine Änderung</li> <li>- Lärm: Durch das Einleiten von Fremdbiogas sind keine relevanten höheren Lärmemissionen zu erwarten. Die Lärmimmissionswerte werden an den maßgeblichen Immissionsorten eingehalten → in ca. 450 m 33,94 dB(A), Immissionsrichtwerte nach TA Lärm tags 60 dB(A), nachts 45 dB(A)</li> </ul>
<b>1.6</b>	<b>Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:</b>	
1.6.1	verwendete Stoffe und Technologien	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Gasaustritt bzw. Entweichen von Methan in die Atmosphäre</li> <li>- Bei Ausfall der BGAA wird das Gas in den Gasspeicher der Biogasanlage zurückgeführt und in den BHKW verwertet.</li> <li>- Das Einleiten des Fremdgases wird bei Ausfall der BGAA und Auslastung der BHKW wird an den BGA Weber und Weyers unterbrochen. Die Anlagen sind datentechnisch miteinander verknüpft.</li> <li>- Im Notfall kann das Gas über die Notfackel kontrolliert abbrennen.</li> </ul>
1.6.2	die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle i.S. des § 2 Nr. 7 der StörfallV, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstands zu Betriebsbereichen in Sinne des § 3 Abs. 5a des BImSchG	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die bestehende Biogasanlage fällt in den Anwendungsbereich der StörfallV → Betriebsbereich nach 12. BImSchV (untere Klasse).</li> <li>- Ein aktualisiertes Störfallkonzept liegt vor.</li> <li>- Benachbarte Betriebsbereiche nach 12. BImSchV liegen nicht vor.</li> <li>- Sicherheitsabstände nach TRAS 120 sind eingehalten.</li> <li>- Die Biogasanlage ist vollständig eingezäunt.</li> <li>- Kein ÜSG, Es besteht kein Überschwemmungsrisiko</li> <li>- Die Anlage liegt in keiner Erdbebenzone</li> <li>- Es sind keine Altbergbauwerke bekannt</li> </ul>

1.7	Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft	- Keine relevante Veränderung durch das Einleiten von Fremdbiogas.
<b>2</b>	<b>Standort des Vorhabens</b> Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:	
2.1	Bestehende Nutzung des Gebiets, insbes. als Fläche für Siedlung u. Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftl. Nutzungen, für sonstige wirtschaftl. und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Siedlung und Erholung: Flächen für Siedlung und Erholung sind von der Biogasanlage nicht betroffen.</li> <li>- Nächste Bebauung: Die Anlage befindet sich südöstlich der Ortschaft Pickließem im Außenbereich. Die Ortslage ist ca. 350 m von der Biogasanlage entfernt. Die Ortslage liegt auf einer nach Westen abfallenden Hochfläche, die auf dem Höhengcode 340 mNN liegt und nahezu waldfrei ist. Durch die vorhandene Umwallung ist die Anlage von außen nur teilweise einsehbar.</li> <li>- Verkehrsanschluss: Die Anlage ist über Kreisstraße K 91 und den parallel verlaufenden Feldweg zu erreichen.</li> <li>- Ver- und Entsorgung: Beseitigung von Niederschlagswasser von befestigten Bereichen erfolgt durch Einleitung in die Vorgrube. Unbelastetes Niederschlagswasser versickert auf dem Grundstück. Häusliches Abwasser fällt nicht an.</li> <li>- Grün- und Ackerland: Die Flächen im Umfeld der Biogasanlage werden hauptsächlich als Ackerland genutzt. <b>Die Anlage befindet sich in einem mit Bebauungsplan ausgewiesenen Gebiet „Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung – Biogasanlage-“</b></li> </ul>
2.2	Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebietes und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)	<p><u>Wasser:</u> Es erfolgt kein Eingriff in den Wasserhaushalt, eine Beeinträchtigung dieses Schutzgutes ist auszuschließen. Der Abstand zu einem namenlosen Gewässer beträgt ca. 300 m.</p> <p><u>Boden:</u> Eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden ist auszuschließen. Es findet keine zusätzliche Versiegelung statt.</p> <p><u>Natur:</u> Das Reichtum und die Qualität der Natur auf dem Standort und in der direkten Umgebung sind aufgrund der landwirtschaftlichen Flächen- und Betriebsnutzung beeinträchtigt. Durch das Vorhaben sind nur geringfügige Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.</p> <p><u>Landschaft:</u> Die Landschaft in der Umgebung ist geprägt durch die umgebende intensive Landwirtschaft sowie die bereits bestehende Biogasanlage. Die nächste Bebauung liegt nordwestlich in ca. 350 m Entfernung (Ortschaft Pickließem).</p>
<b>2.3</b>	<b>Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):</b>	
2.3.1	Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 des BNatG	- Betriebsgelände liegt <u>nicht</u> einem FFH- oder Vogelschutzgebiet. Die nächsten FFH-Gebiete sind das „Ferschweiler Plateau“ und die „Wälder bei Kyllburg“ in ca. 2,4 km. Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet liegt bei Kyllburg.
2.3.2	Naturschutzgebiete nach § 23 des BNatSchG soweit nicht bereits von Ziffer 2.3.1 erfasst,	- Betriebsfläche liegt nicht im Naturschutzgebiet.

2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, soweit nicht bereits von Ziffer 2.3.1 erfasst,	- Im Planungsgebiet und Umkreis gibt es keinen Nationalpark
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des BNatSchG	- Es sind keine Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete betroffen
2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 des BNatSchG	- Es sind keine Naturdenkmäler betroffen
2.3.6	geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleeen, nach § 29 BNatSchG	- Es sind keine geschützten Landschaftsbestandteile betroffen
2.3.7	gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des BNatSchG	- Betriebsfläche liegt in der Nähe von gesetzlich geschützten Biotopen. Ca. 30 m nord-westlich des Standortes und nördlich auf der gegenüberliegenden Straßenseite der K 91 befinden sich mehrere Obstbaumreihen (erfasst unter BT 6005-011-2009 und BT 6005-0025-2009). Diese werden durch die Biogasanlage nicht nachhaltig beeinflusst. Durch den Betrieb der Biogasanlage und der Errichtung des Anschlusses und der Einleitung von Fremdbiogas sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die Obstbaumbestände zu erwarten.
2.3.8	Wasserschutzgebiete gemäß § 51 des WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 des WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 des WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG	- Das Plangebiet liegt <u>nicht</u> in einem Wasserschutz-, Heilquellenschutz- oder Risikogebiet bzw. in einem Überschwemmungsgebiet
2.3.9	Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,	- Im Umfeld gibt es keine derartigen Gebiete
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes	- Das betroffene Gebiet hat keine hohe Bevölkerungsdichte im Sinne des ROG
2.3.11	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.	- Kath. Filialkirche St. Maximin Hauptstraße 17: 750m - Oberdorfstraße Alter Kirchhof (Denkmalzone): 600m - Oberdorfstraße 8: 650m Durch das Einleiten von Fremdbiogas zur Aufbereitung entstehen keine nachteiligen Auswirkungen auf die Denkmale.
<b>3</b>	<b>Merkmale der möglichen Auswirkungen</b> Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:	
3.1	der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere welches geographisches Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind	<b>1. Entfernung zu den nächsten Siedlungen:</b> - Pickließem: Ortsrand ca. 350 m (westlich) <b>2. Verkehrsströme:</b> - Anbindung über Kreisstraße K 91 und den parallel verlaufenden Feldweg. → keine Änderung
3.2	Dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen	- Nicht vorhanden
3.3	der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen	<b>1. Eingriff Flora/Fauna</b> - Zur Errichtung des Anschlusses und zum Einleitung von Fremdbiogas ist kein Eingriff außerhalb des Geländes der bestehenden BGA nötig. Daher ist von geringfügige Auswirkungen auszugehen. Bewertung: Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten. <b>2. Eingriff Klima:</b> - Klimawirksame Gase (globales Klima) in geschlossenen Betriebsweise Bewertung: lokalklimatische Wirkung vernachlässigbar <b>3. Eingriff Boden:</b>

		<ul style="list-style-type: none"> <li>- Zur Errichtung des Anschlusses und zur Einleitung von Fremdbiogas ist keine Neuversiegelung nötig. Daher ist von geringfügige Auswirkungen auszugehen. Bewertung: Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.</li> <li><b>4. Eingriff Gewässer:</b></li> <li>- Es kommt nicht zur Verringerung der Grundwasserneubildung durch Versiegelung Bewertung: Erheblichen Auswirkungen auf Gewässer sind nicht zu erwarten.</li> <li><b>5. Eingriff Landschaftsbild/Erholung</b></li> <li>- Die Landschaft ist durch den bestehenden Gebäude-/Behälter- bzw. Anlagenbestand bereits vorbelastet. Eine erheblich nachteilige Veränderung des Landschaftsbildes erfolgt durch die Errichtung des Anschlusses und die Einleitung von Fremdbiogas nicht. Bewertung: Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.</li> <li><b>6. Eingriff Mensch:</b></li> <li>- <b>Geruch:</b> Bewertung: Keine wesentlichen Änderungen im Vergleich zum derzeitigen Betrieb. Keine erhöhte Belästigung.</li> <li>- <b>Luft:</b> Bewertung: Bei bestimmungsgemäßen Betrieb sind aufgrund der vorgesehenen Änderungen keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Die Emissions-Grenzwerte nach TA-Luft werden eingehalten.</li> <li>- <b>Lärm:</b> Bewertung: Eine Überschreitungen der zulässigen Immissionsrichtwerte gem. der TA Lärm an den schutzwürdigen Wohnbebauungen ist durch die Errichtung des Anschlusses und die Einleitung von Fremdbiogas nicht zu erwarten.</li> </ul>
3.4	der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen	Alle Auswirkungen sind anlagenbedingt bzw. betriebsbedingt. Beim bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.
3.5	dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen	Dauerhafte Auswirkungen: bei Betriebseinstellung sind die Anlagenteile zu entleeren, zu reinigen und rückzubauen. Der ursprüngliche Zustand des Geländes ist wiederherzustellen. Schädliche Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft sind bei Betriebseinstellung nicht zu erwarten.
3.6	dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassenen Vorhaben	Benachbarte Betriebe sind nicht vorhanden. Ein Zusammenwirken mit Auswirkungen anderer Betriebe ist daher ausgeschlossen.
3.7	der Möglichkeiten, die Auswirkungen zu vermindern	Die Möglichkeiten, die Auswirkungen zu minimieren sind ausgeschöpft.
<b>4.</b>	<b>Zusammenfassende Bewertung</b>	<b>Eine erhebliche nachteilige Beeinträchtigung der Schutzgüter ist nicht zu erwarten. Auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung kann verzichtet werden.</b>

Sabine Ariatabar

Frau Schreiber z.K.

Herr Breit m. d. B u. w. V.